

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.120 vom 24. Oktober 2011**

ZH Steuerrekursgericht, 2011-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2011.120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.120)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.120 du 24 octobre 2011

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.120 del 24 ottobre 2011

## **Regeste**

Verlustverrechnung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit. Vorjahresverluste können vorgetragen werden, sofern das steuerbare Einkommen in der Verlustperiode auf Fr. 0.- festgesetzt wurde; dass das selbstständige Erwerbseinkommen über Fr. 0.- lag, steht der Berücksichtigung in der nächsten Steuerperiode nicht entgegen.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

### **E. 2**

Da die Vorinstanz einen neuen Einschätzungsentscheid zu treffen haben wird, erübrigt es sich, jetzt schon auf die übrigen streitigen Positionen einzugehen. An- zumerken ist jedoch, dass bei einer Schätzung der Höhe eines steuermindernden Um- stands diese immer in der Form einer solchen nach pflichtgemäsem Ermessen zu erfolgen hat (VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00115, E. 3b, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Dies muss im Einschätzungsentscheid auch zum Ausdruck gebracht werden, da die daraus resultie- renden formellen Erschwerungen der Anfechtbarkeit dem Steuerpflichtigen zur Kennt- nis gebracht werden müssen. Soweit der Steuerkommissär hier Privatanteile bezüglich der Autokosten und der Privatwohnung geschätzt hat, hätte er demnach – gleich wie er es bei den Reprä- sentationsspesen gemacht hat – einen entsprechenden Hinweis anbringen müssen. Der Umstand, dass die betreffenden Beträge in einer vorangehenden Steuerperiode bereits einmal auf dieselbe Höhe festgelegt worden sind, ändert daran nichts, hat sich doch der Pflichtige im Einschätzungsverfahren 2009 ausdrücklich gegen eine Erhö- hung der Privatanteile gewandt.

### **E. 3**

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs teil- weise gutzuheissen. Bei diesem in materieller Hinsicht unentschiedenen Prozessaus- gang rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). 1 DB.2011.120 1 ST.2011.185

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.